

ERFOLGE DER POLITISCHEN ARBEIT DES BVMW

Für den Mittelstand. Für Deutschland.



Der
Mittelstand.
BVMW e.V.
Bundesverband



Bild: ty von stock.adobe.com

ARBEIT UND SOZIALES

Chancenkarte

Bis 2036 gehen 12,9 Millionen Beschäftigte in Rente. Dies führt zu einer Verschärfung der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Schon heute haben Unternehmen große Probleme, die passenden Fach- und Arbeitskräfte zu finden. Dabei werden Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung in Deutschland nicht in dem Maße genutzt, wie es möglich wäre. Im bisherigen Fachkräfteeinwanderungsgesetz besteht eine restriktive Wirkung durch das Zusammenwirken der bisherigen festgelegten Mindestkriterien.

Der BVMW fordert seit längerem die Einwanderung nicht nur von Akademikern, sondern auch von Fach- und Arbeitskräften zu fördern. Die Chancenkarte ist hier ein erster guter Schritt in die richtige Richtung. Vier Kriterien, wie Sprachqualifikation, Berufserfahrung, Ausbildung und Alter sollen die Eckpunkte für die Entscheidung bilden, wer nach Deutschland einwandern darf. Durch ein Punktesystem werden einzelne Kriterien gelockert und die Anerkennung von Abschlüssen erleichtert. Der BVMW sieht dies als guten ersten Schritt, jedoch sollten vor allem auch Angebote zur Sprachförderung parallel zur Einarbeitung geschaffen werden.

Fördern und Fordern bleibt erhalten

Mit dem Bürgergeld wurde die Grundsicherung für Arbeitssuchende grundlegend reformiert. Das Bürgergeld hat das Ziel, eine schnellere und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt

zu ermöglichen. Daneben sollen die Arbeitsmarktchancen durch einen stärkeren Fokus auf Qualifizierung und Ausbildung gestärkt werden.

Mit der Reform des Hartz-4-Systems ging die Befürchtung einher, dass die Anreize zu arbeiten verringert werden. Der BVMW hat sich dafür eingesetzt, dass neben der Förderung auch das Prinzip des Forderns beim Bürgergeld erhalten bleibt. Der akute Mangel an Arbeits- und Fachkräften macht eine schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zwingend notwendig. Positiv sieht der BVMW daneben die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs. Bisher mussten so Hartz-IV-Beziehende auch Helferjobs annehmen, auch wenn eine Qualifizierung eigentlich sinnvoller gewesen wäre.

Qualifizierungsoffensive gegen den Fachkräftemangel

Mittelständische Unternehmen haben oft Schwierigkeiten, ihren Fachkräftebedarf zu decken. Der Mangel an qualifizierten Fachkräften in vielen Branchen kann das Wirtschaftswachstum erheblich bremsen und die Qualität bestimmter Dienstleistungen schmälern. Das Problem ist vielschichtig und kann nur mit Maßnahmen verschiedener Art bekämpft werden.

Die vom BVMW vorgeschlagenen Lösungsansätze, wie die stärkere Integration von Frauen, Älteren oder Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt, finden sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag wieder. Überdies ist eine bedarfsgerechte Qualifizierungs- und Weiterbildungskultur unerlässlich, um eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive, im Zuge der Transformation der Arbeitswelt, zu garantieren.



Ende der Homeoffice-Pflicht

Die individuelle Planung der Arbeit im Betrieb ist ein wichtiger Grundsatz unternehmerischer Souveränität. Diese wurde durch die Homeoffice-Pflicht der Corona-Arbeitsschutzverordnung stark eingeschränkt und bedeutete gerade für mittelständische Unternehmen ein deutliches Plus an Bürokratie- und Planungsaufwand.

Der BVMW hat stark darauf gedrängt, die Homeoffice-Pflicht, welche in der Corona-Arbeitsschutzverordnung verankert war, zu beenden. War das Instrument noch geeignet für den betrieblichen Infektionsschutz, darf es nicht zu einer dauerhaften Einschränkung betrieblicher Eigenbestimmung werden. Deshalb war es ein richtiger Schritt, die Verpflichtung zum Home-Office zum 19. März 2022 auslaufen zu lassen.

Verlängerung der Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Die Kurzarbeit war und ist eines der wichtigsten Instrumente in Krisenzeiten zum Erhalt eines stabilen Arbeitsmarktes. Wie bereits während der Finanzkrise 2008/2009 konnten auch im Zuge der Corona Pandemie hunderttausende Arbeitsplätze erhalten werden. Auch im Frühjahr 2022 spielt das Instrument der Kurzarbeit eine wichtige Rolle bei der Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmensstandorten, denn viele Mittelständler haben die Auswirkungen der Pandemie noch nicht vollends überwunden.

Der BVMW hat sich klar für eine Verlängerung der erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld über den 31. März 2022 hinaus eingesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit

der Unternehmen aufrechtzuerhalten und ihre Liquidität in der Krise weiter zu sichern. Die Bundesregierung ist dieser Forderung nachgekommen und hat die Regelungen in einem ersten Schritt bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Wichtige Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben damit weiterhin herabgesetzt.

Flexibler Renteneintritt

Einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, obwohl man das Renteneintrittsalter bereits überschritten hat, ist vielen Menschen ein großes Anliegen. Auf diese Weise kann die meist jahrzehntelange ausgeführte Profession auch im Alter weitergeführt und wichtige Erfahrungswerte an nachfolgende Generationen von Fachkräften weitergegeben werden. Die flexible Gestaltung des Renteneintritts wird in den kommenden Jahren aber auch aus einem anderen Grund wichtig: Der immer gravierender werdende Fachkräftemangel wird es immer wichtiger machen Angebote zu schaffen, mithilfe derer hochqualifizierte Mitarbeiter nach Möglichkeit länger im Berufsleben verbleiben können.

Die Große Koalition verständigte sich 2016 auf den Einstieg in die Flexi-Rente, die der BVMW als einer der ersten politischen Akteure in die Diskussion eingebracht hat. Das Flexi-Rentengesetz wirkt dem drohenden Fachkräftemangel entgegen und verhindert eine zusätzliche Belastung der sozialen Sicherungssysteme um 230 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030. Die regierende Ampel-Koalition verweist im aktuellen Koalitionsvertrag ebenfalls auf die Möglichkeit der Flexi-Rente und möchte diese in ihrer Bekanntheit noch weiter stärken. Der BVMW setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass die Hürden für eine längere Erwerbstätigkeit abgebaut werden und zusätzliche Anreize für einen Verdienst im Alter geschaffen werden.



Bild: fizkes stock.adobe.com

Faktorisierung der Verdienstobergrenze im Minijob

Der Minijob ist in vielen Branchen ein wichtiger Teil der Personalplanung, um bei saisonalen und branchenbedingten Produktions- und Distributionsspitzen flexibel zusätzliche Arbeitskräfte anzustellen. Gleichzeitig stellt das Modell des Minijobs für viele Arbeitnehmende eine flexible und in vielen Fällen unverzichtbare Hinzuverdienstmöglichkeit dar, besonders für Schüler, Studierende und Rentner.

Der BVMW spricht sich schon seit langem für einen zukunftsgerichteten Rahmen der Verdienstmöglichkeiten im Rahmen von Mini- und Midijobs aus. Das Problem ist, dass der Mindestlohn und damit die Durchschnittslöhne zwar seit Jahren steigen, Arbeitnehmende in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen jedoch nicht von dieser Entwicklung profitieren können, denn die letzte Anhebung der Verdienstobergrenze lag zuletzt bereits acht Jahre zurück. Der Mittelstand fordert daher eine Faktorisierung der Verdienstobergrenze im Minijob, welche eine monatliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden festlegt. Das Bundeskabinett hat am 23. Februar 2022 einen Gesetzentwurf beschlossen, der eine Anhebung des Mindestlohns zum 1. Oktober auf 12 Euro vorsieht, sowie gleichzeitig eine Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 Euro mit dynamischer Kopplung an den Mindestlohn. Auch im neuen Gesetz soll sich die Minijob-Grenze jedoch an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Hier wird sich der BVMW auch weiter für eine deutliche Ausweitung stark machen.

STEUERN UND FINANZEN

Entfristung und Erhöhung der Homeoffice-Pauschale für Beschäftigte

Infolge der Corona-Pandemie mussten viele Beschäftigte ins Homeoffice ausweichen und provisorisch einen Arbeitsplatz herrichten. Da viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ein eigenes steuerlich absetzbares Arbeitszimmer verfügen, wurde eine ursprünglich auf die Jahre 2020 bis 2022 befristete Homeoffice-Pauschale eingeführt. Für jeden Tag, den die Beschäftigten im Homeoffice verbracht haben, konnten sie 5 Euro im Rahmen der eigenen Werbungskosten geltend machen, bis zu einem Maximalbetrag von 600 Euro im Jahr. Aus Sicht des BVMW war diese Grenze von Beginn an zu niedrig angesetzt. Er forderte daher eine Steigerung der Attraktivität des Homeoffice durch steuerliche Anreize – insbesondere auch durch die Anhebung und Ausweitung der Homeoffice-Pauschale.

Nachdem die Homeoffice-Pauschale ursprünglich nur für die Jahre 2020 und 2021 gelten sollte, war schon im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung der Wille zu erkennen, diese Befristung nochmal auszuweiten und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Pauschale zu verlängern. Im vierten Corona-Steuerhilfegesetz fand diese Überlegung dann auch ihre gesetzgeberische Niederschrift. Die bestehende Regelung wurde



zunächst um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert. Im Laufe des Jahres konnten dann weitere Verbesserungen durchgesetzt werden. Ab 2023 wird die Homeoffice-Pauschale entfristet und verbessert. Pro Tag können Steuerpflichtige dann sechs Euro in der Einkommenssteuererklärung geltend machen – bis zu einem Höchstbetrag von 1.260 Euro jährlich. Somit können künftig 210 statt bisher 120 Homeoffice-Tage angerechnet werden.

Verlängerung der steuerfreien Corona-Prämie

Viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben sich in der Corona-Pandemie zusätzlicher Arbeit oder besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Zur Anerkennung dieser Leistungen hat die Bundesregierung den Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, ihren Beschäftigten eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 Euro steuer- und beitragsfrei auszuzahlen.

Nachdem die ursprüngliche Auszahlung auf das Jahr 2020 beschränkt war und nur bestimmten Branchen ermöglicht werden sollte, hat sich der BVMW für eine Verlängerung ausgesprochen und gefordert, die Prämie branchenneutral für alle Unternehmen zu ermöglichen. Mit Erfolg: Die Auszahlung einer solchen Corona-Prämie wurde bis einschließlich März 2022 verlängert und steht zudem jedem Unternehmen zur Verfügung, egal ob aus der Gesundheitsbranche, dem Einzelhandel oder anderen Geschäftszweigen. Voraussetzung für die Prämie ist, dass diese zusätzlich zum Arbeitsentgelt in Form einer Sonderzahlung ausgezahlt wird.

Verlustverrechnung und Verlustrücktrag

Damit sich der deutsche Mittelstand rasch von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erholt, wäre eine Ausweitung des Verlustrücktrags sinnvoll und sofort liquiditätswirksam. Der Grundsatz, dass sich die Besteuerung an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu orientieren hat, ist keine Einbahnstraße. Er hat im Gewinn- und Verlustfall gleichermaßen zu gelten. Während der Gesetzgeber penibel darauf achtet, dass Gewinne nicht unbesteuert bleiben, wird die Verlustverrechnung nur stiefmütterlich behandelt.

Im Entwurf eines vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wird dieser Vorschlag aufgegriffen und die Verlustverrechnung sowie der Verlustrücktrag erweitert. Nachdem es im Rahmen des bundespolitischen Konjunkturprogramm bereits in den Jahren 2020 und 2021 zu einer temporären Ausweitung des Verlustrücktrags gekommen ist, wird diese Regelung abermals ausgeweitet und bis Ende 2023 verlängert. Für die Jahre 2022 und 2023 soll der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung von Ehepartnern angehoben werden. Darüber hinaus soll ab diesem Jahr eine dauerhafte zeitliche Ausweitung auf die unmittelbar vorangegangenen Jahre ermöglicht werden.



Bild: Andrey Popov von stock.adobe.com

Option zur Körperschaftsteuer und Thesaurierungsbegünstigung

Die ungleiche Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften wurde zuletzt 2008 mit der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung angegangen. Die Regelung hat sich aufgrund der komplexen Ausgestaltung als praxisuntauglich erwiesen. Am 30.06.2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) verkündet, das zu Beginn des Jahres 2022 in Kraft getreten ist. Damit wird in Deutschland erstmals ein steuerliches Optionsmodell eingeführt, für das sich auch der BVMW seit langem einsetzt. Durch das Optionsmodell soll bestimmten Personengesellschaften ermöglicht werden, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen, was insbesondere bei mittelständischen Personengesellschaften und Familienunternehmen zu verbesserten steuerlichen Rahmenbedingungen führen soll.

Auch wenn die Einführung eines solchen Optionsmodells bereits als Erfolg verbucht werden sollte, sieht der BVMW noch weiteren Handlungsbedarf. Für das Gelingen der Reform ist eine praxisnahe Ausgestaltung des Optionsrechts elementar, weshalb kleine und mittlere Unternehmen nicht durch einen überbordenden Formalismus abgeschreckt werden. Darüber hinaus fordert der BVMW, dass nicht nur Personenhandels- und Partnergesellschaften, sondern auch Einzelunternehmen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen. Für diejenigen Unternehmen, die vom Optionsmodell nicht profitieren, fordern wir weiterhin, dass die längst überfällige Weiterentwicklung der Thesaurierungsbegünstigung endlich verfolgt wird. Da auch

der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung eine Evaluation vor dem Hintergrund praxistauglicher Anpassungen thematisiert, sind wir durchaus optimistisch, dass diese Weiterentwicklung noch in dieser Legislaturperiode möglich wird.

Ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag war ursprünglich dafür vorgesehen, die Wiedervereinigung voranzutreiben und Investitionen in den neuen Bundesländern zu fördern. Dass der Soli auch über 30 Jahre nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit und dem Auslaufen des Solidarpaktes Ende 2019 für Teile der Bevölkerung immer noch erhoben wird, lässt sich schlichtweg nicht mehr rechtfertigen.

Der BVMW setzt sich seit langem für die ersatzlose Streichung des Solidaritätszuschlags ein, weshalb das seit 2021 geltende Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags zwar als kleiner Erfolg gewertet werden könnte, aber aufgrund der zu niedrig gewählten Freigrenzen für viele Unternehmerinnen und Unternehmer keine Wirkung entfalten wird, da insbesondere Inhaber mittelgroßer Unternehmen von der Steuerentlastung nichts merken. Ferner sind Kapitalgesellschaften von der Entlastung grundsätzlich ausgeschlossen und mithin die Verlierer der Reform. Der Gesetzgeber hat insbesondere auch im Hinblick auf die zusätzlichen finanziellen Belastungen vieler Unternehmen durch die Corona-Pandemie eine Chance verpasst, für eine dringend benötigte Entlastung zu sorgen.



Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Die degressive Abschreibung für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist zur Stärkung von Investitionen der Privatwirtschaft maßgebend. Auch wenn sich die Abschreibungsdauer des Wirtschaftsgutes nicht verändert, weist diese Abschreibungsform gegenüber der linearen Abschreibung aus steuerlicher Sicht einen großen Vorteil auf. So kann in den Anfangsjahren ein höherer Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden, was Investitionen erleichtert und für zusätzliche Liquidität in den Unternehmen sorgt.

Die vom BVMW für den deutschen Mittelstand geforderte Wiedereinführung wurde bereits im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz aufgegriffen und für die Jahre 2020 und 2021 befristet ermöglicht. Im Rahmen des vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wird diese Thematik erneut aufgenommen und die bestehende Befristung verlängert. So kann die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 hergestellt oder angeschafft werden, in Anspruch genommen werden. Der BVMW wird sich auch weiterhin für eine Entfristung stark machen. Bei der AfA handelt es sich nicht um eine steuerliche Subvention, sondern lediglich um eine andere Berechnungsmethodik, die aus unserer Sicht durchaus fachlich zu begründen ist. Der tatsächliche Werteverzehr eines Wirtschaftsguts ist in den ersten Jahren nach der Anschaffung deutlich höher als im weiteren Zeitverlauf.

Gerechtigkeit im Steuerwettbewerb

Der Umstand, dass einige internationale Großkonzerne nur einen Bruchteil ihres nominellen Steuersatzes auch tatsächlich abführen, ist offenkundig. Auch wenn deutsche Unternehmen unter den Steuervermeidern eine Ausnahme darstellen, ist die Problematik hoch aktuell. Schließlich verfügen die meisten mittelständischen Unternehmen weder über das notwendige Budget, noch über die strukturellen Voraussetzungen, um entsprechende Steuersparstrategien zu adaptieren. Im Ergebnis beschert ihnen der internationale Flickenteppich steuerrechtlicher Vorschriften einen erheblichen Nachteil im Wettbewerb mit den großen Konzernen.

Der BVMW plädiert schon lange dafür, dass die Mitgliedsstaaten der EU gemeinsam gegen eine solche Bevorteilung vorgehen und eine faire Verteilung der Steuerlast über alle Größenklassen hinweg gewährleisten. In diesem Sinne ist der Vorstoß der OECD für eine gerechtere internationale Unternehmensbesteuerung zu begrüßen, dem sich schon über 130 Staaten weltweit angeschlossen haben. Einerseits soll eine Neuverteilung der Besteuerungsrechte vorgenommen werden, während darüber hinaus eine globale effektive Mindeststeuer eingeführt wird. Der Planung zufolge sind alle Großkonzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro davon betroffen, was nach Expertenschätzungen rund 7000 bis 8000 Unternehmen betrifft.



Bild: sepy von stock.adobe.com

Informationsplattform zu Corona-Hilfen für Unternehmen

Die Corona-Pandemie hat branchenübergreifend zu großen wirtschaftlichen Umsatzausfällen und Liquiditätsengpässen geführt. Vor diesem Hintergrund wurden zahlreiche neue Hilfsprogramme geschaffen und bestehende Förderinstrumente nachgebessert und ausgeweitet. Da vor allem kleine und mittlere Unternehmen primär damit beschäftigt sind die Krise zu bewältigen und ihnen schlichtweg die zeitlichen Ressourcen fehlen, um sich kontinuierlich mit den Entwicklungen und Neuerungen auseinander zu setzen, hat der BVMW eine tagesaktuelle Informationsplattform zu den wirtschaftlichen Corona-Hilfen eingerichtet. Auf dieser Plattform werden für Unternehmerinnen und Unternehmern alle Informationen übersichtlich und strukturiert dargestellt. Zudem sind viele Verlinkungen zu staatlichen Informationsquellen hinterlegt.

Die zentrale Forderung des BVMW nach dem Abbau von Bürokratie wurde mit den Bürokratieentlastungsgesetzen I und II von der Bundesregierung aufgegriffen. Diese entlasten besonders kleine und mittlere Unternehmen. Dazu wurde unter anderem eine „One in, one out“-Regelung eingeführt, mit der sich die Bundesregierung politisch verpflichtet, Belastungen, die der Wirtschaft durch neue Regelungen entstehen, binnen eines Jahres an anderer Stelle gleichwertig abzubauen. Beim geplanten Bürokratieentlastungsgesetz IV setzt sich der BVMW für die Einbeziehung Brüsseler Bürokratievorgaben, sowie einen weiteren Abbau der Bürokratie ein.

► Das Informationsportal finden Sie auf der Homepage des BVMW unter: <https://www.bvmw.de/themen/coronavirus/wirtschaft/corona-hilfen-fuer-unternehmen/>



Verlängerung der Abschlagszahlungen bei der Überbrückungshilfe III Plus

Die Antragsfristen für die Überbrückungshilfe III und die Neustarthilfe wurde im Rahmen der vierten Phase der Überbrückungshilfen erneut ausgeweitet, jedoch zunächst ohne die Möglichkeit bereits vor Auszahlung der Gesamtsumme einen Abschlag auszahlen zu lassen. Aufgrund der zahlreichen Mittelständler, die auf Abschlagszahlungen angewiesen sind, um kurzfristige Liquiditätslücken möglichst zeitnah überbrücken zu können und nach der Krise wieder Tritt zu fassen, setzte sich der BVMW in einem Schreiben an Wirtschaftsminister Altmaier für eine Verlängerung der Frist für Abschlagszahlungen ein.

Mit der Unterstützung der Mitglieder hat der BVMW das Wirtschaftsministerium überzeugen können, Abschlagszahlungen bei der Überbrückungshilfe III Plus zu ermöglichen und die Frist über die nächsten Monate hinaus zu verlängern. Erst nachdem wir die vom Ministerium geforderten empirischen Belege für die Notwendigkeit der Abschlagszahlungen geliefert hatten, hat sich das Ministerium dazu durchgerungen, diese wieder zu ermöglichen und zum 02.08.2021 nachträglich einzuführen. Der zunächst ins Feld geführte „immense Verwaltungsaufwand“ stand einer Verlängerung nun nicht mehr im Wege.



Vollständige Haftungsübernahme bei KfW-Schnellkrediten

Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wurde das KfW-Sonderprogramm um den KfW-Schnellkredit zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland ergänzt. Dieser Kredit sollte Unternehmen zugutekommen, die bedingt durch die Corona-Krise in Finanzierungsschwierigkeiten geraten waren, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig sind.

Der BVMW machte sich für die Erweiterung der Haftungsübernahme von 90 auf 100 Prozent stark, um einen reibungsloseren Ablauf der Kreditgewährung zu garantieren und die Liquiditätssituation in den Unternehmen zu verbessern. Mit Erfolg, denn letztendlich wurde Banken und Sparkassen im Rahmen der Refinanzierung eines entsprechenden Durchlaufkredits (Treuhandkredit) an den Endkreditnehmer eine Haftungsfreistellung von 100 Prozent gewährt.

► Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.bvmw.de/fileadmin/03-Themen/Steuern/Dateien/BVMW-Impulspapier-Eckpunkte-eines-innovations-und-investitionsfreundlichen-Steuersystems-im-Sinne-des-Mittelstands.pdf>



DIGITALISIERUNG

Festlegung einheitlicher Standards im IT-Sicherheitsgesetz

Die Zahl der Cyberangriffe auf Unternehmen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Auch Mittelständler verfügen über zahlreiche sensible Infrastrukturen, die systematisch gegen Angriffe geschützt werden müssen. Gerade im Laufe der Pandemie sind die Anforderungen an die Cybersicherheit noch einmal deutlich gestiegen, da immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Home-Office tätig sind. Diese neuen Anforderungen waren bisher in den gesetzlichen Rahmenwerken nicht hinreichend abgebildet.

Mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 wurde Klarheit über fehlende Indikatoren und Schwellenwerte geschaffen, die Unsicherheiten bei der Auslegung beziehungsweise Anforderungen an IT-Sicherheitsmaßnahmen ausgeräumt. Zudem hat das Gesetz die Kompetenzen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik ausgebaut. Der BVMW hat sich bereits früh für eine Graduierung der Auflagen und die Festlegung einheitlicher Standards eingesetzt, um Unklarheiten und eine hohe Bürokratielast für mittelständische Unternehmen zu vermeiden. Diese Forderungen wurden im IT-Sicherheitsgesetz nun festgeschrieben.



Bild: Corodenkoff von stock.adobe.com

Ausarbeitung einer ambitionierten Datenstrategie

Mit der Datenstrategie der Bundesregierung soll es gelingen, einen gesellschaftlichen Nutzen aus der richtigen Verwendung von Daten zu ziehen. Die Strategie umfasst 240 Maßnahmen in fünf Bereichen. So soll u.a. die Dateninfrastruktur leistungsfähiger und nachhaltiger, die Nutzung von Daten gesteigert und die Kompetenz von Bürgern im Umgang mit Daten gestärkt werden.

Der BVMW fordert bereits länger einen Rechtsspruch, der Datenpooling erlaubt und setzt sich für attraktivere Förderungen ein. Insofern ist die vorgelegte Datenstrategie zu begrüßen, da sie für den Mittelstand große Chancen bietet. Sollten auch kleine und mittlere Unternehmen auf große Datenmengen zugreifen können, trägt das auch dazu bei, den Wettbewerbsvorteil großer Konzerne zu verringern. Der BVMW wird die Umsetzung daher weiter aufmerksam verfolgen.

Etablierung wirksamer Maßnahmen gegen Marktmachtmissbrauch im GWB-Digitalisierungsgesetz

Die Dynamik der Digitalwirtschaft und das anhaltende Wachstum großer Plattformen machen es notwendig, effektiver und schneller einstweilige Maßnahmen zu ergreifen, um den Wettbewerb frühzeitig zu schützen. Mit der zehnten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurden ein digitaler Ordnungsrahmen geschaffen und das Wettbewerbsrecht im Hinblick auf die Herausforderungen digitaler Märkte modernisiert.

Für kleine und mittlere Unternehmen ist die Verhinderung des Missbrauchs von Marktmacht durch Plattformen und die Unterbindung aggressiver Verdrängungswettbewerbe essentiell. Daher hat sich der BVMW bereits frühzeitig für eingesetzt, den Marktmachtmissbrauch großer „Plattform-Unternehmen“ zu beschränken und eine wirksame Fusionskontrolle zu etablieren. Auch wenn die Kernparagrafen zum Teil präziser ausformuliert sein können, leistet die Novelle einen effektiven Beitrag zur Erhaltung des Mittelstands.

Löschung von Personenbezogenen Daten aus den Registern

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie ist der Zugriff auf die Daten des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister uneingeschränkt möglich. Grundsätzlich hatte das Gesetz das Ziel, u.a. Online-Gründungen von Unternehmen zu ermöglichen. Allerdings sind dadurch auch viele sensible Dokumente mit personenbezogenen Daten für jeden einsehbar. Zukünftig soll dies rechtlich klargestellt werden, sodass keine sensiblen Dokumente im Handelsregister vermerkt sind.

Der BVMW drängt darauf, den Zugriff auf sensible personenbezogene Daten zu verhindern. Ist eine Transparenz gegenüber Geschäftspartnern sicherlich vorteilhaft, so steht der öffentliche Zugriff auf persönliche Daten im Widerspruch mit den Vorgaben für Datenschutz. Auch wenn zukünftige Einträge unterbunden werden sollen, so sieht der BVMW weiterhin Handlungsbedarf bei bereits veröffentlichten Dokumenten.



BILDUNG

Entwicklung einer Nationalen Strategie zur Ökonomischen Bildung

Ökonomische Bildung ist ein zentraler Bestandteil einer zeitgemäßen Allgemeinbildung. Als Schlüssel zu Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe hilft sie Menschen dabei, sich in einer Vielzahl von Lebenssituationen zurecht zu finden, Zusammenhänge zu verstehen und Urteils-, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu entwickeln. Eine der Kernforderungen des BVMW und der Bildungsallianz des Mittelstands zielt auf eine substantielle Stärkung der ökonomischen Bildung in Schulen und Universitäten ab.

Die Ökonomische Bildung wurde von der deutschen Bildungspolitik über Jahrzehnte lediglich als Randerscheinung betrachtet und ihre Förderung mit zu wenig Mitteln versehen. Gleichzeitig belegen zahlreiche Studien, dass ökonomische Kenntnisse in weiten Teilen der Bevölkerung nicht vorhanden oder nur mangelhaft ausgeprägt sind. Der BVMW hat sich deshalb auf verschiedenen Ebenen – unter anderem als Teil des Bündnisses für Ökonomische Bildung – für eine Verbesserung des Stellenwerts wirtschaftlicher Bildungs- und Ausbildungsinhalte eingesetzt. Im November 2022 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung nun angekündigt, eine Nationale Strategie zur Ökonomischen Bildung aufzulegen und dafür zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Obwohl der Umfang der Mittel bisher deutlich zu gering bemessen ist, stellt diese Ankündigung einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Ökonomischen Bildung in Deutschland dar.

Stärkung des Faktors Weiterbildung in der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik

Der Fachkräftemangel wird in den kommenden Jahren eines der dominanten Themen der deutschen Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik sein. Gerade in Regionen, in denen strukturelle Veränderungen bevorstehen, wird dabei auch das Thema Weiterbildung vermehrt in den Fokus rücken, da nur so das volle Potenzial der Arbeitskräfte ausgeschöpft werden kann.

Die Regierung hat erkannt, dass Weiterbildung im Transformationsprozess der Arbeitswelt der Schlüssel zum Erfolg ist. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat sich sogar dahingehend geäußert, dass Deutschland zum Weiterbildungsweltmeister werden muss. Angesichts der Lage in den Unternehmen ist die Unterstützung der Regierung dringend notwendig. Im Koalitionsvertrag hat die Regierung viele Punkte zur Verbesserung der Weiterbildungssituation in Deutschland aufgenommen. Von der Anerkennung der Qualifikation und mehr Transparenz sowie der Möglichkeit von Weiterbildung und beruflicher Neuorientierung auch ab der Mitte des Berufslebens wurden hierbei viele Forderungen des BVMW übernommen.

ENERGIE

Berücksichtigung des Mittelstandes bei der Neuordnung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der Kommission

Im Jahr 2021 hat die Europäische Kommission einen Prozess zur Neugestaltung ihrer Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen angestoßen. Im Rahmen der



Bild: marcus_hofmann von stock.adobe.com

Neugestaltung sollte unter anderem die Entlastung energieintensiver Industriezweige deutlich erschwert werden. Dies hätte gerade für den deutschen Mittelstand verheerende Auswirkungen gehabt, da Betriebe kleiner und mittlerer Größe den enormen Strompreisen in Deutschland nicht einfach durch eine Verlagerung der Produktion begegnen können.

Der BVMW hat sich gegenüber der Europäischen Kommission nachdrücklich dafür eingesetzt, bei der Neuregelung der Beihilfeleitlinien die Belange mittelständischer Industrieunternehmen im Blick zu behalten. Letztendlich hat die Kommission den Bedenken des Mittelstandes Rechnung getragen und den Rahmen für Ausgleichsmechanismen weiter gefasst. Auf diese Weise bleibt auf nationaler Ebene deutlich mehr Raum zur passgenauen Ausgestaltung solcher Regelungen und zur gezielten Entlastung mittelständischer Unternehmen.

Abschaffung der EEG-Umlage

Deutsche Unternehmen und Verbraucher müssen im europäischen Vergleich bereits seit Jahren die weitaus höchsten Energiepreise zahlen. Staatlich geregelte Preisbestandteile wie Umlagen und Steuern machen dabei über 50 Prozent des Endpreises aus. Gerade die mittelständische Wirtschaft ist aber auf wettbewerbsfähige Energiepreise angewiesen, da kleine Betriebe ihre Produktion nur schwer ins Ausland verlagern können.

Lange Zeit hat sich der BVMW deshalb dafür eingesetzt, dass die zusätzliche Preisbelastung der EEG-Umlage abgeschafft wird. Im Jahr 2022 lag diese immerhin noch bei 3,7 Cent pro Kilowattstunde. Im Herbst 2022 hatten die Koalitionspartner SPD, FDP und Bündnis 90/ Grüne die Abschaffung der

EEG-Umlage bereits im Koalitionsvertrag verankert. Unter anderem auf Drängen des BVMW hat das Bundeswirtschaftsministerium die Abschaffung der Umlage dann beschleunigt umgesetzt. Am 28. April hat der Deutsche Bundestag schließlich über die Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage abgestimmt und die Absenkung der Umlage auf 0 Cent zum 1. Juli 2022 beschlossen. Mit der im Osterpaket 2022 vorgesehenen EEG-Novelle wird die Abschaffung letztendlich auch in das EEG übernommen die Erhebung der Abgabe dauerhaft beendet.

Abschaffung der Personenidentität beim lokalen Verbrauch

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien im betrieblichen Umfeld ist für viele Unternehmen im Laufe der Zeit zu einem immer größeren bürokratischen Odyssee geworden, die ohne externe Unterstützung kaum zu bewältigen ist. So wurden Unternehmen in die Rolle eines Stromerzeugers gedrängt, wenn sie selber erzeugten Strom auf dem eigenen Gelände etwa der verpachteten Kantine zur Verfügung stellen oder Mitarbeiter und Kunden ihre Elektroautos auf dem Betriebsgelände laden wollten.

Ein wichtiger Schritt zur Beseitigung dieses Missstandes war die Abschaffung der Personenidentität und die Einstufung von selbst erzeugtem Strom auf dem Betriebsgelände als Eigenverbrauch. Auf Anregung des BVMW wurde dies über die Zusage einer beschleunigten Abschaffung der EEG-Umlage bereits im Koalitionsvertrag verankert und zum 1. Juli 2022 umgesetzt.



Anhebung der Ausschreibungsgrenze bei Photovoltaik auf 1 MWp

Mittelständische Unternehmen verfügen oftmals über große Flächen und können den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch eine Belegung dieser Flächen mit Photovoltaikanlagen entscheidend vorantreiben. Ein Hemmnis war für viele Mittelständler bisher jedoch die Ausschreibungspflicht. So mussten Freiflächenanlagen ab einer Leistung von 750 Kilowatt in die Ausschreibung gehen, wenn sie eine Marktprämie erhalten wollten. Diese Regelung verhinderte oft, dass Mittelständler ihre Flächen voll ausnutzen konnten. Wichtige Potenziale blieben dadurch ungenutzt.

Im sogenannten Osterpaket hat die Bundesregierung wichtige Punkte verankert, um den Ausbau der erneuerbaren Energien auch im Mittelstand zu beschleunigen. Mit der vorgesehenen EEG-Novelle wird die beschriebene Ausschreibungsgrenze nun auf 1 MWp angehoben und damit eine langjährige Forderung des BVMW umgesetzt.

Aufhebung des Eigenversorgungsverbots in den Ausschreibungen

Mit der Anhebung der Ausschreibungsgrenze bei Photovoltaik auf 1 MWp hat die Bundesregierung eine langjährige Forderung des Mittelstandes umgesetzt. Auf diese Weise wird es für Mittelständler deutlich leichter, auch große Dachflächen in Betrieben bürokratiearm mit Modulen auszustatten. Leider hielt der Referentenentwurf für das Osterpaket aber daran fest, dass bei der Teilnahme an einer Ausschreibung der Eigenverbrauch ausgeschlossen bleiben sollte. Zwar spielte diese Regelung zuletzt ohnehin nur eine untergeordnete Rolle, da der Marktwert des Stroms über der EEG-Vergütung lag, gleichwohl sollte der

Eigenverbrauch auch in Verbindung mit Ausschreibungen erlaubt werden, um mittelständischen Unternehmen zukünftig verstärkte Anreize für eine Teilnahme an Ausschreibungen zu geben.

Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie sollte gegenüber der Volleinspeisung keine Benachteiligung bei der Einspeisevergütung erfahren. Jeder sich selbst versorgende Ausspeisepunkt ist ein wesentlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Steigerung des erneuerbaren Energieanteils in Deutschland. Der BVMW konnte diese Argumentation erfolgreich in den Konsultationsprozess zum Osterpaket einbringen und eine Streichung des im §27a vorgesehenen Verbotes des Eigenverbrauchs bei Ausschreibungen erwirken.

► Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: https://www.bvmw.de/fileadmin/03-Themen/Energie/Dateien/Stellungnahme_beschleunigter_EE-Ausbau.pdf



Übergangsregelung zum Anlagenzertifikat für Photovoltaik-Anlagen ab 135 Kilowatt bis 2023

Lange Zeit mussten mittelständische Unternehmen in ganz Deutschland auf den Netzanschluss für ihre fertig installierten Photovoltaikanlagen warten. Mit der gravierenden Folge, dass so dutzende Megawatt Leistung ungenutzt blieben. Grund dafür waren vor allem Verzögerungen bei der Zertifizierung der



Bild: Nokhoog von stock.adobe.com

Anlagen und beim Netzanschluss. Um den Zertifizierungsstau abzubauen zu können, hatte der BVMW deshalb vorgeschlagen, vorläufige Betriebserlaubnisse für die Anlagen zu ermöglichen und eine Zertifizierung im Nachgang vorzunehmen.

Nach mehrfachen Hinweisen des Mittelstandes hat die Politik reagiert und im Juni 2022 eine Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen, die unter anderem eine Änderung der NELEV (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung) enthielt. Diese Novellierung ermöglicht es, dass innerhalb eines Übergangszeitraums Stromerzeugungsanlagen von 135 bis 950 Kilowatt schon vorläufig ans Netz angeschlossen werden dürfen, ohne dass vorab alle notwendigen Nachweise erbracht wurden. Fehlende Nachweise können nun innerhalb einer Frist von 18 Monaten nachgereicht werden.

Verschiebung der Erhöhung des CO₂-Preises im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels

Mittelständische Unternehmen haben seit Monaten mit explodierenden Energiepreisen zu kämpfen, während sie gleichzeitig Investitionen für die Transformation ihrer Wirtschaftsmodelle hin zur Klimaneutralität aufbringen wollen. Diese Investitionen werden aber immer schwieriger, wenn zusätzlich politisch induzierte Kosten die finanziellen Spielräume der Unternehmen eingrenzen. Schon heute unterliegen deutsche Unternehmen mit dem Nationalen Brennstoffemissionshandel einem CO₂-Preis, der Konkurrenten auf dem europäischen Markt nicht trifft. Die zum 1.1.2023 geplante Erhöhung dieses Preises wäre in der aktuellen Lage daher ein absolut falsches Signal gewesen.

Nachdrücklich hat der BVMW immer wieder auf die einseitige Belastungswirkung des Brennstoffemissionshandels für Mittelständler in Deutschland hingewiesen. Letztendlich konnte so erreicht werden, dass der Anstieg des CO₂-Preises für Sprit, Heizöl und Gas um ein Jahr auf den 1.1.2024 verschoben wird. Ein wichtiger Erfolg, der die zusätzliche Belastung der Unternehmen in einer kritischen Phase verhindert.

Steuerliche Erleichterungen für kleinere Photovoltaikanlagen

Eine erfolgreiche Energiewende ist eine mittelständische Energiewende – und sie ist dezentral! Entlang dieses Leitmotivs setzt sich der BVMW seit Jahren für die Stärkung einer dezentralen Energiewende ein und wirbt dafür, den Eigenverbrauch in Unternehmen und Privathaushalten attraktiver zu gestalten. Gerade auch im Steuerrecht standen einem reibungslosen Ausbau der Erneuerbaren Energien aber noch immer große Hürden im Weg.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 konnten nun endlich wichtige steuerrechtliche Hürden für Photovoltaik-Anlagen aus dem Weg geräumt werden. Die Anschaffung von Anlagen wurde in weiten Teilen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich neu geregelt. Zu den wichtigsten Erfolgen gehört dabei die Einführung einer Ertragssteuerbefreiung und eines umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes für den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.



Nichteinführung einer Gasumlage

Durch die ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland und explodierende Preise waren im Laufe des Jahres 2022 Gasbeschaffungsunternehmen zunehmend in Schieflage geraten. Die Kosten für die Rettung dieser Unternehmen sollte nach Plänen der Bundesregierung von den Verbraucherinnen und Verbrauchern in Form einer sogenannten Gasumlage finanziert werden. Ab Oktober 2022 sollte die neue Gasumlage, auch Gasbeschaffungsumlage genannt, den Gaspreis zusätzlich steigen lassen – um 2,419 Cent pro Kilowattstunde.

Die Einführung einer Gasumlage von 2,419 Cent/ kWh hätte die Existenznot vieler Mittelständler weiter verschärft. Der Verzicht auf die Einführung der Umlage entsprach einer Forderung des Mittelstandes und sicherte das Überleben vieler Unternehmen. Wiederholt hatte der BVMW insbesondere die vielfältigen Unzulänglichkeiten der Einführung einer Gasumlage für die Betriebe aufgeführt. Letztendlich reifte nun auch die Einsicht in der Bundesregierung, dass ein solches Instrument mehr geschadet als genutzt hätte.

Rückwirkende Geltung der Energiepreisbremsen

Auch wenn die ursprünglichen Beschlüsse von Bund und Ländern für die Strom- und Gaspreisbremse in die richtige Richtung zeigten – die große Rettung für die vielen kleinen und mittleren Betriebe wäre dies zunächst nicht gewesen: So war eine konkrete schnelle Entlastung ab Januar nur für die etwa 25.000 industriellen Großverbraucher vorgesehen, während mittelständische Unternehmen für die ersten zwei Monate des Jahres leer

ausgegangen wären. Eine Ungleichbehandlung, die der Mittelstand so nicht hinnehmen konnte.

Letztendlich konnte erreicht werden, dass auch mittelständische Unternehmen rückwirkend für die Monate Januar und Februar entlastet werden. Zwar sollen die Preisbremsen vorerst für 2023 wirken und ab März greifen. Eine Verlängerung bis zum April 2024 ist nach Angaben des Wirtschaftsministeriums angelegt, müsste aber extra entschieden werden. Bürger und Unternehmen sollen aber rückwirkend auch für Januar und Februar entlastet werden, indem im März die Vergünstigungen für die beiden vorherigen Monate mitangerechnet werden.

Einrichtung einer Energie-Härtefallregelung für KMU

Das Jahr 2022 hat immer wieder gezeigt, dass die Ad-hoc-Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zu oft nicht passgenau für mittelständische Unternehmen waren. Bestes Beispiel hierfür war das Energiekostendämpfungsprogramm, das einen Großteil der durch die Energiepreisexplosion besonders belasteten Unternehmen nicht abdeckte und für alle Antragsberechtigten unnötige bürokratische Hürden aufbaute. Auf diesem Weg wurden Gelder nur schleppend abgerufen, viele Unternehmen verzichteten gar gänzlich auf einen Antrag. Aus diesem Grund hat der BVMW immer wieder verstärkt darauf hingewiesen, dass eine Härtefallregelung notwendig sei für all diejenigen Mittelständler, die durch die bisherigen Programme nicht genügend entlastet werden konnten.

Bund und Länder haben am 8. Dezember Härtefallregelungen für KMU auf den Weg gebracht. Damit soll Betrieben im Einzelfall geholfen werden, die trotz der Dezember-Soforthilfe



Bild: michaeljung von stock.adobe.com

und der Strom- und Gaspreisbremsen von besonders stark gestiegenen Mehrkosten für Strom und Gas betroffen sind. Der Bund wird den Ländern hierfür eine Milliarde Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung stellen. Die genauen Regelungen treffen die Länder.

TOURISMUS

Überbrückungshilfen bei freiwilliger Schließung

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus hat die Bundesregierung Unternehmen, die infolge von Corona-Regelungen wegen Unwirtschaftlichkeit freiwillig geschlossen haben, zeitlich befristet vom 1. November bis 31. Dezember 2021, die Möglichkeit eingeräumt, Hilfen zu beantragen.

Der BVMW hat sich bereits frühzeitig für die Unterstützung bei freiwilligen Schließungen eingesetzt und begrüßte die Entscheidung. Insbesondere für Hotels und Gaststätten stellte sie eine erhebliche Erleichterung dar. Aufgrund der Entwicklung der Pandemie im Winter war es jedoch notwendig, die entsprechenden Regelungen auch über den 31. Dezember 2021 hinaus im Rahmen der Überbrückungshilfe IV fortzuführen. Erfreulich ist es deshalb, dass die Bundesregierung der Forderung des BVMW nachgekommen ist und Unternehmen, die im Januar und Februar 2022 geschlossen hatten, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs infolge der angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen unwirtschaftlich gewesen wäre, für die Überbrückungshilfe IV antragsberechtigt sein können.

Insolvenzversicherung durch Reisefonds

Mit dem Gesetz über die Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften werden Reiseveranstalter verpflichtet, von Reisenden erhaltene Vorauszahlungen sowie den Rücktransport der Reisenden für den Fall ihrer Insolvenz abzusichern.

Insbesondere durch die Corona-Pandemie und die dadurch ausgelöste prekäre wirtschaftliche Lage zahlreicher Reiseveranstalter, ist der Aufbau eines Reisesicherungsfonds noch dringender geworden. Der BVMW begrüßt die Neureglung, die bereits seit längerer Zeit eine wichtige Forderung der Branche war. Die Bemessung der Entgelthöhe und die einheitliche Gültigkeit für Reiseanbieter ist aus Sicht des BVMW grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch mit sieben Prozent des Umsatzes für KMU unverhältnismäßig hoch.

LOGISTIK UND MOBILITÄT

Spritpreis-Entlastung für Unternehmen und Privathaushalte

Gerade im Logistikbereich haben die stark angestiegenen Kraftstoffpreise die ohnehin angespannte wirtschaftliche Lage weiter verschärft und die langsam einsetzende Erholung ausgebremst. Die Preissprünge an der Zapfsäule verursachen für einen mittelständischen Logistiker schnell zusätzliche Kosten von mehreren



Hunderttausend Euro pro Jahr. Gleichzeitig stiegen die Kosten auch für andere wichtige Stoffe wie das Zusatzmittel AdBlue dramatisch an. Doch nicht nur Logistiker, auch andere mittelständische Betriebe und die vielen Pendlerinnen und Pendler wurden von den stark gestiegenen Kraftstoffpreisen schwer getroffen.

Gemeinsam mit anderen Fachverbänden hat sich der BVMW für eine klare Entlastung von Unternehmen und Privathaushalten eingesetzt. Mit dem zweiten Entlastungspaket hat die Bundesregierung im März 2022 dann eine zentrale Forderung des BVMW umgesetzt und die Energiesteuer auf Kraftstoffe deutlich gesenkt. Gleichzeitig wurde, wie ebenfalls vom BVMW gefordert, die kartellrechtliche Kontrolle der Preisbildung am Treibstoffmarkt weiter gestärkt, damit die Entlastungen nicht durch eine weitere Steigerung der Margen bei den großen Mineralölkonzernen landen.

► Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.bvmw.de/fileadmin/03-Themen/Infrastruktur/Dateien/BVMW-Impulspapier-Mittelstaendische-Verkehrswende.pdf>



BVMW INTERNATIONAL – ERFOLGE DER AUSSEN- WIRTSCHAFT

BVMW Auslandsbüros

Der deutsche Mittelstand ist im Ausland stark präsent. Im Jahr 2022 wuchs das Netzwerk der BVMW-Auslandsvertretungen die wichtigen Märkte Frankreich, Lettland, Griechenland, Kroatien, Mongolei, Peru, Paraguay, Großbritannien und Nordmazedonien.

Der BVMW begleitet den deutschen Mittelstand bei allen Schritten der Erschließung von Auslandsmärkten. Als einziger Verband in Deutschland verfügt der BVMW über ein weltweites Netzwerk von mehr als 75 Auslandsbüros, die über 100 Länder abdecken. Die BVMW-Auslandsrepräsentanten stehen den Mitgliedern bei Fragen rund um die Geschäftsentwicklung zur Seite und bieten mit Ihren Kontakten eine Plattform zur Vernetzung mit Akteuren in Politik und Wirtschaft in den jeweiligen Ländern.

► Weitere Informationen zu unseren Auslandsbüros finden Sie unter: <https://www.bvmw.de/themen/aussenwirtschaft/auslandsbueros/>





Bild: Monkey Business von stock.adobe.com

B2B-Matchmaking im Rahmen von Fachmessen

Gemeinsam mit seinen internationalen Partnern organisierte der BVMW exklusive B2B-Gespräche für den deutschen Mittelstand auf der Hannover Messe, der WindEnergy in Hamburg und der SMM Hamburg.

Seit vielen Jahren arbeitet der BVMW eng mit einem globalen Netzwerk von circa 100 Partnerverbänden und Organisationen zusammen und bietet somit seinen Mitgliedern eine internationale Austauschplattform mit Unternehmen aus der ganzen Welt. Allein im letzten Jahr wurden die Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem dänischen Verband Danish Export Association, dem indischen IT-Verband NASSCOM, dem türkischen Außenwirtschaftsverband DEIK und der kasachischen Unternehmerkammer ATAMEKEN unterzeichnet.

Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung unterstützen

Immer mehr Unternehmen aller Branchen finden derzeit weder Fachkräfte noch Azubis, was die größte Gefahr für die Entwicklung des deutschen Mittelstandes darstellt. Dem Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung zufolge, fehlten im Jahr 2021 in Deutschland 349.821 qualifizierte Arbeitskräfte. Für 34% aller offenen Stellen gab es keine passend qualifizierten Besetzungen. Der Regierung ist es leider nicht gelungen, mit dem im Jahr 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz dieses Problem zu lösen: Aufgrund der hohen bürokratischen Hürden bleibt Deutschland kein attraktives Einwanderungsland für ausländische Fachkräfte.

Der BVMW fordert bereits lange die Vereinfachung der Anerkennungs- und Visaverfahren für ausländische Fachkräfte. Für manche Berufe ist es auch notwendig, das vorausgesetzte Sprachniveau für den leichteren Arbeitsmarkteintritt ausländischer Fachkräfte niedriger zu setzen. Im Rahmen von Sitzungen der Kommission Außenwirtschaft und Experten-Runden machte sich der BVMW für eine Orientierung an der erfolgreichen Einwanderungspolitik anderer Staaten, wie dem kanadischen Punktesystem, stark.

Zur Unterstützung seiner Mitgliedsunternehmen hat sich der BVMW bereits für einige internationale Projekte eingesetzt:

- Rekrutierung von IT-Fachkräften aus Indien
- Fachkräftegewinnung aus Albanien und Organisation einer Jobbörse in Tirana
- Deutsch-Türkische Fachkräftegewinnung mit Partnern in beiden Ländern
- Pflegefachkräftegewinnung aus Thailand
- Ausbildung von Fach- und Arbeitskräften in osteuropäischen und zentralasiatischen Ländern

Der BVMW als verlässlicher Partner im Senegal

Im Rahmen der „Task Force Senegal“ unterstützen der BVMW und die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Investitionsvorhaben deutscher mittelständischer Unternehmen



und die gleichzeitige bedarfsorientierte Ausbildung in der Region Dioubel im Senegal. Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Region sind hauptsächlich durch Landwirtschaft, Viehzucht und Handel (Erdnüsse, Sesam, Maniok, Wassermelonen) geprägt. Der Handel nimmt einen wichtigen Platz in der wirtschaftlichen Entwicklung der Region Diourbel ein. Im Jahr 2023 sind weitere Reisen deutscher Unternehmen nach Diourbel geplant.

Gemeinsam mit der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die unter anderem von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzt wird, hat der BVMW die „Task Force Senegal“ als erfolgreiches Angebot für BVMW Mitglieder etabliert. Ziel der Zusammenarbeit ist es, gleichzeitig neue Märkte und Produktionsstätten für KMU, sowie Wirtschaftswachstum und Beschäftigung im Senegal zu schaffen.

BVMW beim 9. Weltwasserforum in Dakar

Mit einer großen Unternehmerdelegation war der Mittelstand beim 9. Weltwasserforum in Dakar prominent vertreten. Die weltweit größte Veranstaltung zum Thema Wasser wird alle drei Jahre vom Weltwasserrat in Zusammenarbeit mit einem Gastland ausgerichtet. 2022 kamen rund 8.000 Teilnehmende und 1.000 Unternehmen oder Organisationen zusammen.

Die Unternehmerreise zum 9. Weltwasserforum ging aus einer Initiative der „Task Force Senegal“ des BVMW in Kooperation mit German Water Partnership hervor.

BVMW-Unternehmerreise nach Tunesien

Im Rahmen einer Unternehmerreise nach Tunesien brachte Der Mittelstand. BVMW im September deutsche und tunesische mittelständische Unternehmen aus der Automobilbranche zusammen. In den drei Tagen vor Ort konnten sich die deutschen KMU ein umfassendes Bild von den Potenzialen des tunesischen Automobilsektors verschaffen, ihr Netzwerk vor Ort aufbauen und sich über bestehende Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten informieren.

Die Teilnehmenden der Delegation zeigten sich äußerst zufrieden: „Ich würde die Reise in der Form und der Art der Organisation jederzeit wieder mitmachen. Der Mix der Kontakte war sehr gut ausbalanciert und qualitativ sehr hoch“, so Bastian Härzer, CEO und Gründer des BVMW Mitglieds Syngenity, der durch diese erste Reise wichtige Kontakte knüpfen konnte und eine Gründung in Tunesien mit 30-50 Mitarbeitenden plant.

Die Reise ist eine Initiative der „Task Force Tunesien“, die der BVMW in Kooperation mit der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung und dem Programm Business Scouts for Development im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Ende 2021 ins Leben gerufen hat. Für 2023 sind weitere Unternehmerreisen und Veranstaltungen zum tunesischen Markt geplant.

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 900.000 Mitgliedern, auch in eigenen Auslandsbüros in 75 Ländern. Die rund 300 BVMW-Repräsentanten in ganz Deutschland haben etwa 800.000 direkte Unternehmerkontakte im Jahr. Der BVMW organisiert jährlich mehr als 2.000 Veranstaltungen.

Der BVMW setzt sich im Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern mit Nachdruck für eine Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für den Mittelstand ein. Auf wichtigen politischen Ebenen ist es dem BVMW gelungen, die Interessen der rund 3,5 Millionen Klein- und Mittelbetriebe erfolgreich zu vertreten und konkrete Ergebnisse zu erzielen. Der BVMW war auch in der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden die treibende Kraft, um Verbesserungen für den Mittelstand durchzusetzen.

Kontakt:

Der Mittelstand. BVMW e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Tel.: +49 30 533206-0, Fax: +49 30 533206-50
Mail: politik@bvmw.de, Twitter @BVMWeV
Web: www.bvmw.de

Stand: Februar 2023

EU-Transparenzregisternr. 082217218282-59
Umschlagmotiv: perekotypole von stock.adobe.com

© BVMW 2023. Alle Rechte vorbehalten.